



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
-Länderkommission-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

23. Juni 2017

Seite 1 von 4

EINGEGANGEN AM 06. JULI 2017 / 1230
Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402-57.01.24

Telefon 0211 871-3226

Telefax 0211 871-
referat402@mik.nrw.de

Bericht über den Besuch der Polizeiwache Siegburg der Kreispolizeibehörde (KPB) Rhein-Sieg-Kreis

Ihr Schreiben vom 24.4.2017 - 232-NW/3/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Besuchsbericht habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) von der KPB Rhein-Sieg-Kreis berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts nehme ich zu Ihren Empfehlungen wie folgt Stellung:

C I. Fixierungen

Sie empfehlen in Ihrem Bericht, auf die Maßnahme der Fixierung im Polizeigewahrsam gänzlich zu verzichten.

Aus fachlicher Sicht kommt allerdings ein Verzicht auf Fixierungen nach wie vor nicht in Betracht.

Im Polizeigewahrsam der KPB Rhein-Sieg-Kreis richtet sich die Durchführung von Fesselungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes (PolG NRW) und der Gewahrsamsordnung. Demnach sind Fixierungen mit den dafür vorgesehenen Fesselungsmitteln (Hand- bzw. Fußfesseln) an den dafür in den Gewahrsamszellen vorgesehenen Fixierungsstellen zulässig, wenn eine durchgängige persönliche Beobachtung erfolgt oder die Betätigung der Meldeeinrichtung durch den Fixierten gewährleistet ist. Dies ist in jedem Falle gewährleistet.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



In allen Fällen werden Fixierungen im Gewahrsamstrakt unter Angabe des Grundes, der Art und der Dauer dokumentiert.

C II. Videoüberwachung

In Ihrem Bericht schlagen Sie vor, den Toilettenbereich der videobeobachteten Gewahrsamszelle zu verpixeln. Sie räumen in Einzelfällen, bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr, die Möglichkeit der uneingeschränkten Überwachung ein.

Gemäß § 37 Abs. 3 PolG NRW ist eine Bild- und Tonübertragung in Gewahrsamszellen nur im Ausnahmefall zum Schutz der Person erlaubt. Dies ist gleichbedeutend mit den von Ihnen geforderten Voraussetzungen (Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr) für die uneingeschränkte Videobeobachtung. Dementsprechend werden lediglich die Personen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, überhaupt erst der Videobeobachtung ausgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen ist dann auch innerhalb der Gewahrsamszelle eine Sichtbarkeit des Toilettenbereiches notwendig.

Zur Wahrung der Intimsphäre ist zwischenzeitlich eine Teilverpixelung des Toilettenbereichs auf dem Videomonitor bei allen Gewahrsamsstandorten des KPB Rhein-Sieg-Kreis, mit Ausnahme der Polizeiwache Siegburg, erfolgt.

Auf der Polizeiwache Siegburg ist aufgrund einer auf eine Analogtechnik basierten Videoanlage eine Teilverpixelung auf dem Videomonitor nicht möglich. Nach Umsetzung einer in Kürze geplanten Technikumstellung auf eine Digitalvideoanlage wird eine Teilverpixelungsanpassung auf dem Videomonitor auf der Polizeiwache Siegburg erfolgen.

Darüber hinaus werden die betroffenen Personen bei Eintritt in dem gesicherten Bereich durch großflächige Piktogramme darauf hingewiesen, dass eine Videobeobachtung stattfindet.

Zur Verhinderung von Selbstgefährdungen ist das Anbringen von entsprechenden Hinweisen innerhalb der Gewahrsamszellen nicht opportun.

Aus Sicht der KPB Rhein-Sieg-Kreis wird Ihren Forderungen durch o.g. Maßnahmen jetzt bzw. in Kürze entsprochen.

C III. Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

In Nordrhein-Westfalen ist die Untersuchung möglicherweise strafbaren Verhaltens von einzelnen Beamtinnen und Beamte durch eine unab-



hängige Stelle gewährleistet. Soweit Hinweise auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einzelner Beamtinnen und Beamten bekannt werden, wird dies im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in mit erfahrenen Dezernentinnen /Dezernenten besetzten Sonderdezernaten nach Gesetz und Recht nachgegangen. Den Staatsanwaltschaften des Landes stehen dabei die in der Strafprozessordnung geregelten Ermittlungsinstrumente zur Verfügung.

Daneben gibt es ein qualifiziertes Beschwerdemanagement. In diesem Rahmen sind auch anonyme Beschwerden zulässig. Beschwerden in Zusammenhang mit einer Gewahrsamsnahme werden der Behördenleitung (Landrat/Kreisdirektorin) zur Kenntnis gegeben und durch das zentrale Beschwerdemanagement der Direktion Zentrale Aufgaben bearbeitet. Aus Sicht der KPB Rhein-Sieg-Kreis wird Ihren Empfehlungen somit bereits entsprochen.

C IV. Belehrungsdokumentation im Gewahrsamsbuch

Nach Ihrem Besuch wurde zur vollständigen Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch unverzüglich ein zusätzliches Feld für die Dokumentation von Belehrungen eingefügt. Zwischenzeitlich erfolgte für alle Gewahrsamsstandorte in der KPB Rhein-Sieg-Kreis die Beschaffung und Verwendung neuer umfangreicher Gewahrsamsbücher, die Ihren Vorgaben entsprechen.

Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuchs erfolgt durch einen im Dienst befindlichen Vorgesetzten. Ihre Empfehlungen sind somit umgesetzt.

D Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Sie halten das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam zur Verbesserung der Unterbringungssituation für wünschenswert.

Nach Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 08.04.2011 - 44/43.2 - 63.01.01 unterstützt das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern die bürgernahe Polizeiarbeit und steht demzufolge im Einklang mit Ihrem Vorschlag. Ferner ist das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern an der Uniform freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen oder ähnliches) dem entgegenstehen.



In der KPB Rhein-Sieg-Kreis ist der Inhalt dieses Erlasses gelebte Praxis.

Seite 4 von 4

Im Auftrag
